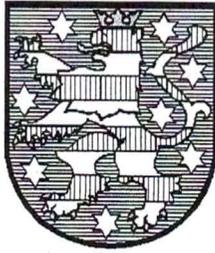


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



Eingegangen

15 JUNI 2020

SCHEIBENHOF  
Rechtsanwaltskanzlei

IM NAMEN DES VOLKES

**URTEIL**

**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

des Herrn

bevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Dr.

**- Kläger -**

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,  
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

**- Beklagte -**

**wegen**

Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Meinhardt als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **3. Juni 2020** für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20.10.2017, soweit er entgegensteht, verpflichtet, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG zuzuerkennen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen der Kläger und die Beklagte je zur Hälfte.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

### **Tatbestand:**

#### **I.**

Der am 03.08.1999 in Kabul geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger, Tadschike schiitischer Religionszugehörigkeit, verheiratet und nach eigenen Angaben Vater eines mittlerweile 4-jährigen Kindes. Am 22.03.2016 beantragte er beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) seine Anerkennung als Asylberechtigter und gab hierbei an, dass er am 15.01.2016 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sei.

Im Rahmen der Anhörung vor einem Sonderbeauftragten für Minderjährige am 19.09.2016, auf deren Niederschrift Bezug genommen wird, gab der Kläger im Wesentlichen an, dass er gemeinsam mit einem jüngeren Bruder sein Heimatland Mitte November 2015 verlassen habe, zum einen weil die Familie mit einem Onkel mütterlicherseits wegen eines Grundstücks in erbittertem Streit lebe, zum anderen weil die Familie seiner Ehefrau, die Sunnitin sei, mit seiner Heirat nicht einverstanden gewesen sei und seine Frau an einen Sunniten habe verheiraten wollen. Der Schwiegervater, der für die Taliban arbeite, habe ihm und seiner Frau gegenüber eine Todesdrohung ausgesprochen. Er sei mit seiner Frau zunächst nach Mazar-e-Sharif zu einer Tante geflüchtet, dann habe er sie dort zurückgelassen, weil sie wegen ihrer Schwangerschaft nicht habe reisen können. Sie hätten in Mazar-e-Sharif vor einem Mullah geheiratet. Er habe 8 Jahre die Schule besucht und in einer Werkstatt gearbeitet.

Mit Bescheid vom 20.10.2017, auf dessen Begründung im Übrigen Bezug genommen wird, lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes ab (Nrn. 1. bis 3.), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 4), forderte ihn unter Androhung der Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen zur Rückübernahme bereiten oder verpflichteten Staat zur Ausreise innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Bescheids auf (Nr. 5) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 6).

Der Bescheid wurde dem Kläger ausweislich der Zustellurkunde am 24.10.2017 zugestellt.

## II.

Am 29.10.2017 ließ der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Meiningen erheben. In der mündlichen Verhandlung ließ er beantragen,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 20.10.2017 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise ihm den subsidiären Schutz gemäß § 4 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise festzustellen, dass in Bezug auf Afghanistan Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen,

Der Kläger sei durch die Familie, insbesondere den Vater, seiner sunnitischen Frau bedroht, die den Kläger gegen den Willen ihres Vaters geheiratet habe. Der Kläger habe seine jetzige Frau kennengelernt, weil diese in der Nähe der Werkstatt, in der er gearbeitet habe, gewohnt habe. Er habe eine heimliche Beziehung mit ihr angefangen und sie sei ungewollt schwanger geworden. Sie seien zu einer Tante des Klägers nach Mazar-eSharif geflüchtet. Dort habe man auch religiös die Ehe geschlossen. Das Kind sei nach der Ausreise des Klägers in Mazar-e-Sharif zur Welt gekommen, wo die Ehefrau des Klägers nach wie vor mit dem Mädchen bei der Tante lebe und sich dort verstecke. Sie verlasse das Haus nicht aus Angst, von ihrer Familie entdeckt zu werden. Außerdem fürchte der Kläger seinen Onkel, der wegen eines an die Mutter des Klägers vererbten Grundbesitzes diese und deren Familienangehörige, also auch den Kläger, erheblich bedrohe. Der Kläger sei der älteste Sohn seiner Mutter. Der Onkel habe ihn wegen

des Streits um das Land bereits körperlich misshandelt. Er habe über die Bedrohung des Klägers Druck auf die Mutter des Klägers ausgeübt, damit diese auf ihr Eigentumsrecht verzichte.

Für die Beklagte hat das Bundesamt

#### Klageabweisung

beantragt und zur Begründung auf den Inhalt des angefochtenen Bescheids Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 10.01.2019 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter übertragen (§76 Abs. 1 AsylG).

Mit Beschluss vom 26.05.2020 wurde dem Kläger Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Bevollmächtigten bewilligt.

Auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 03.06.2020 wird verwiesen. Die Bundesamtsakte (eine Heftung) hat dem Gericht vorgelegen und war Grundlage seiner Entscheidung.

#### **Entscheidungsgründe**

Über die Klage konnte trotz Ausbleibens der Beklagten entschieden werden, da diese ordnungsgemäß und unter Hinweis hierauf geladen wurde (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig, jedoch nur teilweise begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 20.10.2017 ist teilweise rechtswidrig und verletzt den Kläger insoweit in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 S. 1 VwGO). Nach der Sach- und Rechtslage im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) hat der Kläger einen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG. Der Bescheid der Beklagten war aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Im Übrigen erweist sich der Bescheid der Beklagten als rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 und Abs. 4 AsylG. Insoweit war die Klage abzuweisen.

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 AsylG.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will und keiner der Ausschlussgründe nach § 3 Abs. 2 AsylG vorliegt. Die Flüchtlingseigenschaft des § 3 AsylG setzt damit eine Verfolgungshandlung im Sinne einer Menschenrechtsverletzung (§ 3a AsylG) voraus, die von bestimmten Akteuren (§ 3 c AsylG) ausgehen muss und auf bestimmten Verfolgungsgründen (§ 3 AsylG) beruht. Zur Flüchtlingsanerkennung führt die begründete Furcht vor den genannten Verfolgungshandlungen dann, wenn die Verfolgung an die Rasse, Religion, Nationalität, die politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe anknüpft, wobei unerheblich ist, ob die Merkmale beim Betroffenen tatsächlich vorliegen, sofern sie ihm von seinen Verfolgern zugeschrieben werden (§§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b Abs. 2 AsylG ).

Der Kläger kann für den Fall seiner Rückkehr keine begründete Verfolgungsfurcht im Sinne einer beachtlich wahrscheinlichen Gefährdungssituation in Anknüpfung an einen der genannten Verfolgungsgründe geltend machen. Denn die ihm drohenden bzw. die von ihm befürchteten Verfolgungshandlungen - einerseits ausgehend von seinem Schwiegervater wegen der nicht gewollten Heirat, Schwangerschaft und Flucht mit dessen Tochter und andererseits ausgehend von seinem Onkel wegen Streitigkeiten um ererbtes Land - zielen weder im ersten, noch im zweiten Falle auf eines der genannten Merkmale beim Kläger ab. Soweit der Kläger die von seinem Schwiegervater und dessen Familie ausgehende Bedrohung fürchten muss, so handelt es sich um eine persönliche, aus Gründen der Ehrverletzung der Familie erfolgende Bedrohung. Wenn diese auch, worauf der Klägerbevollmächtigte hinweist, auf shariatischem Denken beruht und damit in der religiösen Einstellung des Verfolgers fußt, so folgt daraus nicht zwangsläufig der Charakter einer religiösen Verfolgung. Denn dem Verfolgten wird keine religiöse Haltung unterstellt, wegen derer er verfolgt wird, sondern der Verfolger glaubt aus religiösen und traditionellen Gründen, in seiner Ehre verletzt zu sein, und verfolgt deshalb. Dass er den Betroffenen letztlich wegen dessen Missachtung seiner eigenen religiösen Vorstellungen bestrafen will, lässt zwar die Verfolgungshandlung religiös motiviert erscheinen, sie zielt jedoch nicht auf die persönliche religiöse Haltung des Klägers als solche ab. Er wird nicht deshalb von seinem Schwiegervater mit dem Tod bedroht, weil er Schiit ist, sondern weil er die Familienehre des Verfolgers verletzt hat. Darin liegt kein Verfolgungsmerkmal im Sinne der §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b Abs. 2 AsylG.

Das gleiche gilt für die geschilderte Bedrohung durch den Onkel wegen des geerbten Grundbesitzes. Auch hier fehlt ein Verfolgungsgrund im Sinne des Gesetzes. Zugleich hat der Kläger zu diesem Geschehen in der mündlichen Verhandlung dem Gericht dargelegt, dass die Mutter des Klägers zum Schutz ihrer Söhne ohnehin auf die Geltendmachung des Erbes verzichtet habe, weshalb bereits zu bezweifeln wäre, dass dem Kläger aus diesen Gründen bei einer Rückkehr Verfolgungshandlungen drohten.

2. Der Kläger kann jedoch die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus beanspruchen.

2.1 Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung. Es müssen konkrete Anhaltspunkte oder stichhaltige Gründe dafür geltend gemacht werden, dass der Schutzsuchende im Fall seiner Abschiebung einem echten Risiko oder einer ernsthaften Gefahr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt wäre.

Unter einer menschenrechtswidrigen Schlechtbehandlung sind Maßnahmen zu verstehen, mit denen unter Missachtung der Menschenwürde absichtlich schwere psychische oder physische Leiden zugefügt werden und mit denen nach Art und Ausmaß besonders schwer und krass gegen Menschenrechte verstoßen wird (Renner/Bergmann, AuslR, 9. Aufl. 2011, § 60 AufenthG Rn. 34 f., m.w.N.). Bei der Prüfung, ob eine konkrete Gefahr der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung besteht, ist der asylrechtliche Prognosemaßstab der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ anzulegen, wobei allerdings das Element der Konkretheit der Gefahr das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation kennzeichnet. Mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit steht die Rechtsgutsverletzung bevor, wenn bei qualifizierender Betrachtungsweise, d.h. bei einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung, die für die Rechtsgutsverletzung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Die in diesem Sinne erforderliche Abwägung bezieht sich nicht allein auf das Element der Eintrittswahrscheinlichkeit, sondern auch auf das Element der zeitlichen Nähe des befürchteten Ereignisses; auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs ist in die Betrachtung einzubeziehen (BVerwG, B. v. 10.04.2008 - 10 B 28.08 -, juris Rn. 6; U. v. 14.12.1993 - 9 C 45/92 -, juris Rn. 10 f.; U. v. 05.11.1991 - 9 C 118/90 -, juris Rn. 17). Für die Feststellung des subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 Abs. 1 AsylG gelten nach § 4 Abs. 3 die §§ 3c bis 3e AsylG entsprechend.

Ein in diesem Sinne beachtlich wahrscheinlich drohender ernsthafter Schaden kann außer von staatlicher Seite (§ 3c Nr. 1 AsylG) auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat im Wesentlichen beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG), sowie von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder internationale Organisationen nicht in der Lage oder willens sind, im Sinne von § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten.

Es ist dabei Sache des jeweiligen Schutzsuchenden darzulegen, dass in seinem Falle die tatsächlichen Grundlagen für eine Schutzgewährung, insbesondere also ein Verfolgungsschicksal und eine (noch) anhaltende Gefährdungssituation gegeben sind. Eine Glaubhaftmachung derjenigen Umstände, die den eigenen Lebensbereich des Asylbewerbers betreffen, erfordert insoweit einen substantiierten, im Wesentlichen widerspruchsfreien und nicht wechselnden Tatsachenvortrag, der geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen, und der auch mit den objektiven Umständen in Einklang zu bringen ist. Der Asylsuchende hat seine guten Gründe für einen ihm drohenden ernsthaften Schaden unter Angabe genauer Einzelheiten und in sich stimmig zu schildern (BVerwG, B. v. 26.10.1989 – 9 B 405/89 –, juris, Rn. 8; ThürOVG, U. v. 02.07.2013 – 3 KO 222/09 –, juris, Rn. 44).

Zu Gunsten eines bereits im Heimatland vor seiner Ausreise von einem ernsthaften Schaden bedrohten Asylbewerbers gilt entsprechend Art. 4 Abs. 4 QRL die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Den in der Vergangenheit liegenden Umständen wird ebenso wie bei der Flüchtlingsanerkennung Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft beigemessen (vgl. EuGH, U. v. 02.03.2010 - C-175/08 -, juris). Dadurch wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür vorzulegen, dass sich verfolgungsbegründende bzw. schadensstiftende Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften (ThürOVG, U. v. 28.11.2013 – 2 KO 185/09 –, juris, Rn. 48). Diese Beurteilung obliegt trichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, U. v. 20.02.2013 – 10 C 23/12 –, BVerwGE 146, 67-89, juris, Rn. 17).

**2.2** Der Kläger hat gegenüber dem Gericht glaubhaft darlegen können, dass ihm vor seiner Ausreise aus Afghanistan bereits ein ernsthafter Schaden im genannten Sinne drohte. Es besteht mangels hinreichender Anhaltspunkte für eine anderweitige Sicherheit oder für sonstige Schutzmöglichkeiten damit auch die begründete Gefahr für den Kläger, alsbald nach einer Rückkehr nach Afghanistan dort den befürchteten ernsthaften Schaden zu erleiden.

Der Kläger, der selbst Schiit und Tadschike ist, hat dem Gericht glaubhaft dargelegt, dass er in Afghanistan Verfolgung von Seiten seines Schwiegervaters, eines strenggläubigen paschtunischen Sunniten, ernsthaft und anhaltend zu befürchten hat. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob dieser Schwiegervater zu den Taliban gehört, mit ihnen nur sympathisiert oder aber ein „Kommandant“ im Sinne eines ehemaligen „Warlords“ ist, wozu der Kläger keine genaueren Angaben machen konnte. Der Kläger konnte dies nur so beschreiben, dass dieser Mann Männer mit Waffen hinter sich habe, einen größeren Jeep fahre, wie dieser typischerweise von bewaffneten Gruppen gefahren werde, sich abends beim Ausgehen wie ein „Taliban“ kleide und jedenfalls aber ein strenggläubiger Sunnit sei.

Wenn auch die Angaben des noch sehr jungen, bei Einreise minderjährigen Klägers, in Einzelheiten zum Teil durchaus erhebliche Unstimmigkeiten hinsichtlich der Reihenfolge der Ereignisse bzw. selbst der das Geschehen auslösenden Umstände aufweisen, so ist das Gericht jedoch aufgrund des Auftretens des Klägers in der mündlichen Verhandlung, seiner einfachen und unverstellten Art wegen, sowie aufgrund der ausführlichen Darlegungen auch bereits vor dem Bundesamt, davon überzeugt, dass der Kern des Geschehens den Tatsachen entspricht und sich hieraus für den Kläger eine beachtlich wahrscheinliche Gefährdungssituation im Fall einer Rückkehr nach Kabul ergibt.

Es ist davon auszugehen, dass der Kläger als sehr junger Mann, etwa im Alter von 15 Jahren, mit einem Mädchen aus einer sunnitischen Familie ein freundschaftliches und später Liebesverhältnis angefangen hat und er damit die Vorstellungen und Pläne des sunnitischen Vaters für seine Tochter durchkreuzt und dessen Ehre verletzt hat. Der Kläger hat dies damit begründet, dass er auf dem Nachbaranwesen zu der sunnitischen Familie seiner jetzigen Ehefrau, in einer Werkstatt um die vier Jahre lang jeden Vormittag gearbeitet und dort das Mädchen des öfteren und bald auch regelmäßig gesehen habe. Er habe sich verliebt und Kontakt aufgenommen, was erwidert worden sei. So sei es dazu gekommen, dass beide heimlich zusammen gekommen seien, obwohl ihnen klar gewesen sei, dass die Familie des Mädchens dies unter keinen Umständen gewollt und geduldet hätte. Im Ergebnis sei das Mädchen aus Angst vor der Bestrafung durch den Vater ob ihres „Fehlverhaltens“ nachts zu ihm geflohen und sie hätten dann nur noch den Ausweg gehabt, gemeinsam zu flüchten. Allein damit hat der Kläger nach den paschtunischen Gepflogenheiten eine massive Ehrverletzung in Bezug auf den Vater des Mädchens bzw. die Familie des Mädchens begangen, was von diesen nicht hingenommen werden kann. Im Ergebnis hat das Gericht keinen Zweifel daran, dass der Kläger mit dem Mädchen

geflohen ist, sich bei einer entfernten Tante versteckt hat und dort mit dem Mädchen eine Eheschließung vollzogen wurde, weil das Mädchen schwanger war oder aber es auch ansonsten nicht hätte mit dem Kläger bei seiner Tante wohnen bleiben können. Allein hieran ist bereits die Bedrohungssituation für beide geknüpft. Der Vater des Mädchens hat nach den Regeln der Sharia hierfür Vergeltungsmaßnahmen gegenüber dem Kläger zu ergreifen. Ob die Flucht des Mädchens tatsächlich aufgrund der festgestellten und offenbar gewordenen Schwangerschaft beruhte, wie der Kläger in der mündlichen Verhandlung ausführlich dargestellt und begründet hat, weil er geltend machen wollte, dass gerade ein solches Verhalten, eine Tochter im Haus des Vaters zu schwängern, besonders ehrenrührig für den Verfolger sei, kann dahinstehen. Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt hat der Kläger nämlich hierzu andere Angaben gemacht, nämlich die Tatsache, dass der Schwiegervater seine Tochter unmittelbar bevorstehend an einen älteren Mann habe verheiraten wollen, als Auslöser für die Flucht des Mädchens vor ihrem Vater dargestellt. Selbst wenn der Kläger daher im Klageverfahren die frühe Schwangerschaft erfunden haben sollte, um seinem Vortrag noch mehr Gewicht zu geben, so ändert dies nichts daran, dass er, als er mit dem Mädchen gemeinsam wegging, sie heiratete und er nun ein gemeinsames Kind mit ihr hat, den „Machtanspruch“ des pashtunischen Familienvaters verletzt und dessen - zeitlich unbegrenztes - Vergeltungsbedürfnis in Gang gesetzt hat.

Die Angaben des Klägers sind auch nicht derart unstimmg, dass ihm das gesamte Verfolgungsgeschehen nicht geglaubt werden könnte. Dagegen spricht vor allem, dass der Kläger als Minderjähriger in Deutschland angekommen ist und relativ bald nach seiner Einreise vor dem Bundesamt seine Beweggründe geschildert hat. Er hat dies in einer durchaus einfachen Form, ausführlich und offen getan. Dies entspricht auch dem Eindruck, den der Kläger in der mündlichen Verhandlung hinterlassen hat. Er hat auch erklärt, warum er zunächst nicht angegeben hatte, verheiratet zu sein, nämlich um seine Tante und seine Ehefrau in ihrem Versteck zu schützen. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass der Kläger eine erdachte Situation dargelegt hat. Soweit aber der Kern seines Vortrags glaubhaft ist, so ergibt sich hieraus bereits das Bestehen einer ernsthaften Bedrohung in seiner Heimatregion, unabhängig davon, ob der Schwiegervater nun wegen einer vereitelten Verheiratung oder aber wegen einer ungewollten Schwangerschaft seiner Tochter Vergeltung üben will.

Auch gereichen dem Kläger seine durchaus unterschiedlichen Angaben zum Ausreiseweg, wann und wo er auf seinen Bruder traf, um ihn mitzunehmen, letztlich nicht zum Nachteil. Denn zum einen hat er in sich stimmig darlegen können, dass mit ihm auch sein nächstjüngster Bruder von Seiten des in seiner Familienehre massiv verletzten Schwiegervaters bedroht wurde,

nachdem er selbst sich versteckt hatte, so dass dieser zu schützen war. Zum anderen ist mittlerweile eine derart lange Zeit verstrichen, nahezu viereinhalb Jahre seit seiner Ausreise im Herbst 2015, so dass genaue Angaben zu den Details der Ausreise möglicherweise nicht mehr im Gedächtnis geblieben sind.

Gleiches gilt für den Vortrag des Klägers zu der Länge seines Aufenthaltes in Mazar-e-Sharif vor seiner Ausreise, welche er bei seiner Anhörung noch mit etwa vier Monaten, vor Gericht in der mündlichen Verhandlung nunmehr mit etwa einem Monat angegeben hat. Die Schilderungen des Klägers enthielten insgesamt kaum genaue Angaben in örtlicher und zeitlicher Hinsicht, was dem jugendlichen Alter des Klägers und seiner einfachen Art zuzuschreiben sein dürfte. Er war aber durchaus in der Lage, die Gesamtsituation im Hinblick auf die von ihm empfundenen Gefahren ausführlich und stimmig darzulegen.

Es ist mithin davon auszugehen, dass der Kläger in seiner Heimatregion Kabul bei einer Rückkehr zum heutigen Zeitpunkt nach wie vor von ernsthaften Schäden für Leib und Leben bedroht ist. Es ist hierbei nicht auf den Fluchtort in Mazar-e-Sharif abzustellen, denn dort hatte der Kläger keinen gewöhnlichen Aufenthalt und sich noch kein Leben mit seiner Ehefrau unter normalen Bedingungen eingerichtet, bevor er aus Afghanistan geflüchtet ist. Vielmehr stellt sich Mazar-e-Sharif als Zwischenstopp auf seiner Flucht dar. Selbst wenn seine Ehefrau und sein Kind dort derzeit noch leben, so ist dies fluchtbedingt. Wenn man auch davon ausgehen wollte, dass diese beiden dort eine Schutzmöglichkeit, also internen Schutz gefunden haben, was allerdings zweifelhaft ist, da die Ehefrau des Klägers sich versteckt hält, so kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger selbst dorthin zurückkehren könnte und dort internen Schutz finden würde. Denn als Ehemann und Vater, der für den Lebensunterhalt sorgen muss, kann er nicht im Haus versteckt bleiben. Es ist darauf abzustellen, ob er bei einer heutigen Rückkehr dort internen Schutz für sich und seine Familie hätte, was neben der erforderlichen Sicherheit auch voraussetzt, dass er dort für sich und seine Familie unter zumutbaren Umständen eine Existenz aufbauen könnte. Weder ersteres noch letzteres ist der Fall.

**2.3** Es ist davon auszugehen, dass der Kläger und seine Ehefrau von dem in seiner Ehre massiv verletzten Schwiegervater eine Verfolgung überall in Afghanistan zu erwarten haben, die auch zeitlich nicht beschränkt ist oder an der der Verfolger das Interesse verlieren könnte. Dies ist angesichts des Ausmaßes und der Bedeutung des ehrverletzenden Verhaltens der beiden jungen Eheleute, insbesondere der gemeinsamen Flucht als Nichtverheiratete, für eine

strenggläubige pashtunisch-sunnitische Familie nicht zu erwarten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Verfolger keine Mühen scheuen wird, die beiden aufzuspüren, um Gerechtigkeit bzw. Rache zu erlangen.

Der Kläger kann auch von Seiten des afghanischen Staates keinen Schutz gegen die ihn treffenden Bedrohungen erwarten. Weder der afghanische Staat, noch sonstige Stellen im Sinne des § 3d Abs. 1 Nr. 2 AsylG sind in der Lage, dem Kläger Schutz gem. § 3d Abs. 1, Abs. 2 AsylG zu bieten (§ 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG i.V.m. §§ 3c Nr. 3, 3d AsylG; vgl. hierzu auch VG Hamburg, U. v. 10.09.2014 - 10 A 477/13 -, juris Rn. 57). Das Justizsystem funktioniert in Afghanistan nur sehr eingeschränkt (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 5; vgl. ZAR 5-6/2017, Zur aktuellen Bedrohungslage der afghanischen Zivilbevölkerung im innerstaatlichen Konflikt, S. 199). Es herrscht ein Klima der Straflosigkeit (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, v. 19.04.2016, S. 28; SFH, Afghanistan Update: Die aktuelle Sicherheitslage, S. 15). Der Islamvorbehalt in der Verfassung, tradierte Moralvorstellungen, Einflussnahmemöglichkeiten durch Verfahrensbeeteiligte und Unbeteiligte sowie Zahlungen von Bestechungsgeldern verhindern Entscheidungen nach rechtsstaatlichen Grundsätzen in weiten Teilen des Justizsystems (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 12; vgl. auch Schweizerische Flüchtlingshilfe, Schnellrecherche zu Afghanistan: Blutrache und Blutfehde, v. 07.06.2017, S. 6 f.). Auch innerhalb der Polizei ist Korruption, Machtmissbrauch und Erpressung ortstypisch (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, v. 19.04.2016, S. 29, vgl. auch Schweizerische Flüchtlingshilfe, Schnellrecherche zu Afghanistan: Blutrache und Blutfehde, v. 07.06.2017, S. 6; [www.deutschlandfunk.de](http://www.deutschlandfunk.de), Hauptursache der schlechten Sicherheitslage, v. 14.06.2017). Hinzu kommen Probleme bei der Ausbildung (vgl. ZAR 5-6/2017, Zur aktuellen Bedrohungslage der afghanischen Zivilbevölkerung im innerstaatlichen Konflikt, S. 199). Korruption ist im gesamten Justizwesen weit verbreitet, insbesondere im Zusammenhang mit strafrechtlicher Verfolgung und Freilassungen aus dem Gefängnis (Anfragebeantwortung zu Afghanistan: 1) Zielen Rachehandlungen wegen vorehelichem Geschlechtsverkehr nur auf den „Täter“ ab oder können auch andere Mitglieder seiner Familie zum Ziel werden?; 2) Möglichkeit, bei staatlichen Stellen um Schutz vor Rachehandlungen anzusuchen, v. 23.02.2017, S. 7; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Schnellrecherche zu Afghanistan: Blutrache und Blutfehde, v. 07.06.2017, S. 6).

Auch die Angst vor Strafaktionen durch religiöse Extremisten führt zu polizeilicher Zurückhaltung (ACCORD, Dokumentation des Expertengesprächs mit T. R. und M. D, v. 06.2016, S.

13 f.) und auch der Justiz (vgl. ZAR 5-6/2017, Zur aktuellen Bedrohungslage der afghanischen Zivilbevölkerung im innerstaatlichen Konflikt, S. 199). Zudem ist das Justizwesen unterfinanziert und personell unterbesetzt (SFH, Afghanistan Update: Die aktuelle Sicherheitslage, S. 15). Auf lokale Machthaber ohne staatliche Befugnisse hat die Zentralregierung zudem kaum Einfluss (vgl. auch Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 28.07.2017, S. 11) und kann sie nur begrenzt kontrollieren bzw. ihre Taten untersuchen und verurteilen, so dass Sanktionen häufig ausbleiben (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 17; vgl. auch SFH, Afghanistan Update: Die aktuelle Sicherheitslage, S. 15). Täter von Menschenrechtsverletzungen werden selten zur Rechenschaft gezogen (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, v. 19.04.2016, S. 29). In ländlichen Gebieten zeigen sich dabei deutlich mehr Schwächen als in städtischen (vgl. UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, v. 19.04.2016, S. 28; SFH, Afghanistan Update: Die aktuelle Sicherheitslage, S. 15; ACCORD, Dokumentation des Expertengesprächs mit T. R. und M. D. v. 06.2016, S. 17).

Die mangelnde Fähigkeit des afghanischen Staates zum Schutz von Zivilpersonen, auch von einflussreichen und wohlhabenden, wird auch aus der allgemeinen derzeitigen Sicherheitssituation in Afghanistan deutlich. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes mit Stand Juli 2019 (vom 02.09.2019, S. 20 unter Verweis auf UNAMA-Berichte) gab es in Afghanistan im Jahr 2018 10.993 zivile Opfer, davon 3.804 Tote (+11 % gegenüber dem Jahr 2017); im ersten Halbjahr 2019 zählte UNAMA 3.812 zivile Opfer, davon 1.366 Tote.

**2.4** Der Kläger, der mithin aller Voraussicht nach weder in Mazar-e-Sharif oder sonstwo in Afghanistan sicher wäre, kann darüber hinaus derzeit aber auch nirgendwo außerhalb seiner Heimatregion eine zumutbare Existenz für seine Familie aufbauen.

Ob es dem Ausländer zumutbar ist, sich an einem Ort als interne Schutzalternative niederzulassen, bedarf jeweils der Prüfung unter umfassender Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls. Zu den danach zu berücksichtigenden Umständen gehören objektive Gesichtspunkte, darunter insbesondere die wirtschaftlichen und humanitären Verhältnisse einschließlich der Gesundheitsversorgung, und subjektive Umstände, wie etwa Alter, Geschlecht, familiärer und biographischer Hintergrund, Gesundheitszustand, finanzielle Situation bezogen auf Vermögen und Erwerbsmöglichkeiten sowie Leistungen aus Hilfsangeboten für Rückkehrer, Fähigkeiten/Ausbildung/Berufserfahrung, das Vorhandensein von tragfähigen Beziehungen/Netzwerken am Ort des internen Schutzes, Kenntnisse zumindest einer der am Ort des internen Schutzes

gesprochenen Sprachen, sowie ggf. die Volkszugehörigkeit (vgl. VGH Mannheim, U. v. 16.10.2017 - A 11 S 512/17 -, juris Rn. 80).

Bei dieser Beurteilung ist auch der Umstand von Bedeutung, ob am Ort des internen Schutzes die Existenzsicherung des Betroffenen gewährleistet ist. Eine Existenzsicherung muss dabei zumindest soweit gegeben sein, dass der Betroffene auf Basis der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse am Ort des internen Schutzes eine ausreichende Lebensgrundlage vorfindet, also wenigstens das Existenzminimum gewährleistet ist. Interner Schutz scheidet jedenfalls dann aus, wenn die Situation am vermeintlichen Schutzort einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK bedeuten würde (VGH Mannheim, U. v. 29.10.2019 – A 11 S 1203/19 –, Rn. 24 - 92; U. v. 16.10.2017 - A 11 S 512/17 -, juris Rn. 82 ff.; vgl. auch BVerwG, B. v. 13.07.2017 - 1 VR 3.17 -, juris Rn. 92; BayVGH, U. v. 16.07.2019 - 11 B 18.32129 -, juris Rn. 45).

Ausgehend von diesen Mindestanforderungen bietet ein verfolgungssicherer Ort erwerbsfähigen Personen das wirtschaftliche Existenzminimum in aller Regel dann, wenn sie dort, sei es durch eigene, notfalls auch wenig attraktive und ihrer Vorbildung nicht entsprechende Arbeit, die grundsätzlich zumutbar ist, oder durch Zuwendungen von dritter Seite jedenfalls nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten das zu ihrem Lebensunterhalt unbedingt Notwendige erlangen können. Zu den danach zumutbaren Arbeiten gehören auch Tätigkeiten, für die es keine Nachfrage auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gibt, die nicht überkommenen Berufsbildern entsprechen, etwa weil sie keinerlei besondere Fähigkeiten erfordern, und die nur zeitweise, etwa zur Deckung eines kurzfristigen Bedarfs, beispielsweise in der Landwirtschaft oder auf dem Bausektor, ausgeübt werden können. Nicht zumutbar sind hingegen die entgeltliche Erwerbstätigkeit für eine kriminelle Organisation, die in der fortgesetzten Begehung von oder Teilnahme an Verbrechen besteht (vgl. BVerwG, U. v. 01.02.2007 - 1 C 24.06 - juris).

Die Kleinfamilie des Klägers ist in diese Betrachtung miteinzubeziehen, obwohl der Kläger allein ausgereist ist. Er hat nach glaubhaften Angaben seine schwangere Ehefrau, die kurz nach seiner Ausreise eine Tochter zur Welt brachte, fluchtbedingt im Heimatland zurückgelassen. Das Gericht geht angesichts des Gesamteindrucks, den der Kläger bei seiner Anhörung in der mündlichen Verhandlung hinterließ, davon aus, dass er auch hinsichtlich dieser Angaben zu seinen Familienverhältnissen glaubwürdig ist. Der Schutz der Familie aus Art. 4 EGMR erfordert daher eine Betrachtung der internen Schutzmöglichkeiten für den Kläger, die seine Kernfamilie miteinbezieht. Ihm ist nicht aufgrund der Tatsache, dass er allein ausgereist ist, anzunehmen, dass er sich in Afghanistan im Falle einer Rückkehr ebenfalls irgendwo allein eine interne Schutzmöglichkeit suchen müsste. Maßstab für den internen Schutz ist insoweit, ob der

Betroffene zu den familiären Bedingungen, in denen er vor seiner verfolgungsbedingten Flucht in seiner Heimat gelebt hat, woanders in seinem Heimatland Schutz und Existenzmöglichkeiten finden könnte, weshalb nunmehr auf die dreiköpfige Familie abzustellen ist.

Die Lebensverhältnisse in Afghanistan, die generell als schlecht bezeichnet werden müssen, stellen sich für Rückkehrer derzeit wie folgt dar: Afghanistan ist eines der ärmsten Länder der Welt. Mehr als die Hälfte der Einwohner des Landes lebt in Armut. Die Lebensbedingungen sind nicht nur wegen des in weiten Teilen des Landes herrschenden kriegerischen Konflikts hart, sondern auch aufgrund der klimatischen Bedingungen, deren Unwägbarkeiten die Landwirtschaft, von der große Teile der Bevölkerung abhängig sind, weitgehend schutzlos ausgeliefert ist. 80 % der Armen leben auf dem Land. Die Armut, die gleichwohl auch unter der Stadtbevölkerung herrscht, konzentriert sich auf die Zentren, die Hauptansiedlungsorte für Migranten sind, darunter Kabul, Herat und Mazar-e Sharif, weil Rückkehrer und Binnenvertriebene im Vergleich zur ansässigen Bevölkerung schwierigere Ausgangsbedingungen haben und die Aufnahmekapazitäten der Städte in verschiedener Hinsicht erschöpft sind. Aus dem Ausland zurückkehrende Afghanen und Binnenvertriebene verschärfen den Wettbewerb um Arbeitsplätze, Wohnraum und Ressourcen gerade in den Gebieten, die aufgrund ihrer vergleichsweise guten wirtschaftlichen Lage den Betroffenen attraktiv erscheinen. Außerhalb Kabuls und der Provinzhauptstädte ist die Infrastruktur für die Befriedigung grundlegender Bedürfnisse oft unzureichend. Die Grundversorgung ist insbesondere dort problematisch. Die medizinische Versorgung ist für Afghanen zwar kostenlos, Verfügbarkeit und Qualität des staatlichen Gesundheitswesens sind jedoch begrenzt. In den Städten gibt es eine ausreichende Anzahl an Krankenhäusern und Kliniken. Es existieren private Krankenhäuser, die jedoch mit entsprechenden Kosten verbunden sind. Daher ist die Qualität der Gesundheitsbehandlung von den finanziellen Mitteln der Betroffenen abhängig. Die häufigste Einkommensquelle für Rückkehrer sind Hilfsarbeiten, für die keine besondere Qualifikation erforderlich ist. Viele betätigen sich in der Schattenwirtschaft und sind als Tagelöhner tätig. Rückkehrer berichten häufig davon, dass die Arbeitssuche eine ihrer größten Sorgen sei. Zuletzt galt dies für zwischen etwa einem Viertel und einem Drittel der Migranten in Afghanistan. Das deutet einerseits auf erhebliche Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche hin, lässt aber auch den Schluss zu, dass etwa 66 bis 75 % der Migranten durchaus Beschäftigung finden, wenn auch instabile, von geringem Niveau und gegen schlechte Bezahlung.

Die in größeren Städten Afghanistans, etwa Herat oder Mazar-e-Sharif (auf Kabul kann nicht abgestellt werden, da der Kläger hier vor Verfolgung nicht sicher ist), herrschenden Verhältnisse setzen damit ein erhebliches Maß an Leistungsfähigkeit, Belastbarkeit und Flexibilität von Neuankömmlingen voraus. Personen mit besonderen Einschränkungen wird die Befriedigung ihrer existentiellen Bedürfnisse nicht möglich sein. Für afghanische Rückkehrer und Binnenmigranten, die weder über eigene finanzielle Ressourcen noch über Unterstützung durch ein familiäres oder sonstiges soziales Netzwerk verfügen, hängen die Möglichkeiten, sich niederzulassen, Geld zu verdienen und so Unterkunft, Ernährung, Kleidung, Hygiene und medizinische Versorgung auf bescheidenem Niveau zu gewährleisten, insgesamt von der individuellen Leistungsfähigkeit der Betroffenen ab, die erforderlich ist, um auf dem umkämpften Markt der Arbeitsmöglichkeiten und Unterkünfte bestehen zu können (ausführlich: VGH Mannheim, U. v. 29.10.2019 – A 11 S 1203/19 –, Rn. 24 - 92, juris).

Das Gericht hält es für wahrscheinlich, dass der noch sehr junge Kläger, der zudem für seine wenn auch kleine Familie aufkommen muss, derzeit in Afghanistan keinen Zugang zu den Grundbedürfnissen des Lebens (Ernährung, Hygiene und Unterkunft) haben wird und dieser Mangel zu einer sofortigen Lebensbedrohung oder der Unmöglichkeit der Wahrung der Menschenwürde für ihn und seine Familie führt. Junge gesunde Männer wie der Kläger waren nach bisheriger Einschätzung des Gerichts zwar grundsätzlich in der Regel selbst ohne nennenswertes Vermögen und ohne familiären Rückhalt in der Lage, durch Gelegenheitsarbeiten wenigstens ein kleines Einkommen zu erzielen und sich damit zumindest ein Leben am Rande des Existenzminimums zu sichern (vgl. VGH Ba. - Wü., U. v. 17.01.2018 - A 11 S 241/17, BayVGH, z. Bsp. B. v. 21.08.2017 - 13a ZB 17.30529 -, B. v. 04.08.2017 - 13a ZB 17.30791 -, B. v. 19.06.2017 - 13a ZB 17.30400 -, ebenso: OVG NRW, U. v. 03.03.2016 - 13 A 1828/09.A -, SächsOVG, B. v. 21.10.2015 - 1 A 144/15.A, Nds. OVG, U. v. 20.07.2015 - 9 LB 320/14 -, alle zitiert nach juris). Soweit sie allerdings eine Familie zu versorgen haben, insbesondere mit kleinen Kindern, ging das Gericht jedoch auch bislang schon davon aus, dass dies nicht gewährleistet war.

Angesichts der sich derzeit auch in Afghanistan ausbreitenden weltweiten Pandemie ist jedenfalls für junge Männer mit Familie nunmehr davon auszugehen, dass diesen außerhalb ihrer Heimatregion derzeit nirgendwo in Afghanistan zumutbare interne Zufluchtsmöglichkeiten zur Verfügung stehen: Die besonderen Umstände in Afghanistan aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ergeben sich dabei aus der im Folgenden zusammengefassten Lage:

Nach den dem Gericht zur Verfügung stehenden Auskünften hat sich das Virus inzwischen über alle afghanische Provinzen ausgebreitet. Mit Stand vom 03.05.2020 gab es in Afghanistan 2.704 bestätigte COVID-19-Fälle in allen Provinzen und 85 COVID-19-Tote; Kabul ist hiervon am meisten getroffen, gefolgt von Herat (OCHA, Afghanistan. Flash Update: Daily Brief: COVID-19, No. 41 vom 03.05.2020, S. 1). Am 01.06.2020 waren offiziell über 15.000 Corona-Infizierte registriert (tagesschau.de). In Herat gab es frühzeitig strikte Ausgangssperren (OCHA, Afghanistan. C-19 Access Impediment Report Covering the period from 07 to 25 April 2020 vom 29.04.2020, S. 1). Am 2. Mai hat die afghanische Regierung die Ausgangssperren auf das gesamte Land und bis zum 24. Mai ausgeweitet (OCHA, Afghanistan. Flash Update: Daily Brief: COVID-19, No. 41 vom 03.05.2020, S. 2). Der Flughafen von Herat ist geschlossen (OCHA, Afghanistan. C-19 Access Impediment Report Covering the period from 07 to 25 April 2020 vom 29.04.2020, S. 1). Alle kommerziellen Flüge nach Afghanistan sind seit dem 21. April aufgehoben (OCHA, Afghanistan. C-19 Access Impediment Report Covering the period from 07 to 25 April 2020 vom 29.04.2020, S. 2); bis zum Ende des Ramadan am 24. Mai finden auch keine kommerziellen Inlandsflüge statt (OCHA, Afghanistan. Flash Update: Daily Brief: COVID-19, No. 41 vom 03.05.2020, S. 3). Auch Hauptverkehrsstraßen im Land waren bis zu diesem Zeitpunkt gesperrt, was nicht zuletzt auch den Transport von Hilfsgütern bisweilen verzögert (OCHA, Afghanistan. C-19 Access Impediment Report Covering the period from 07 to 25 April 2020 vom 29.04.2020, S. 2).

2020 sind bislang (Stand: 25. April) 265.450 Personen aus dem Iran, 1.840 Personen aus Pakistan und 3.180 Personen aus anderen Ländern nach Afghanistan zurückgekehrt (OCHA, Afghanistan. Weekly Humanitarian Update (20 April - 26 April 2020) vom 29.04.2020 S. 1). Nach Schätzungen sind zwischen April und Mai 2020 etwa 13,4 Millionen Menschen in Afghanistan ernstlich von Lebensmittelunsicherheit betroffen (OCHA, Afghanistan: COVID-19 Multi-Sectoral Response. Operational Situation Report vom 29.04.2020, S. 5). Die Nahrungsunsicherheit aufgrund der COVID-19-Pandemie tritt zu der bereits bestehenden Nahrungsunsicherheit aufgrund bestehender Konflikte und Naturkatastrophen hinzu (OCHA, Afghanistan: COVID-19 Multi-Sectoral Response. Operational Situation Report vom 29.04.2020, S. 6). Zwischen dem 14. März und dem 27. April 2020 ist der Preis für Weizen um 17 %, für Hülsenfrüchte um 12 %, für Zucker um 8 % und für Reis um 7 % gestiegen (OCHA, Afghanistan: COVID-19 Multi-Sectoral Response. Operational Situation Report vom 29.04.2020, S. 6). Am vulnerabelsten und damit am meisten von den Ausgangssperren betroffen sind insbesondere Familien, die auf Ta-

gelöhnertätigkeit angewiesen sind und keine alternativen Einnahmequellen haben (OCHA, Afghanistan: COVID-19 Multi-Sectoral Response. Operational Situation Report vom 29.04.2020, S. 1).

Den Ausführungen von Friederike Stahlmann ist zudem zu entnehmen, dass sie bereits im Rahmen ihres Aufenthaltes in Afghanistan Anfang März 2020 deutlich wahrnehmen konnte, dass Rückkehrer und Rückkehrerinnen sowohl aus Europa als auch dem Iran der Stigmatisierung ausgesetzt sind, Seuchenüberträger zu sein, und sie primär für die Gefahr durch Corona verantwortlich gemacht werden (Stahlmann, Risiken der Verbreitung von SARS-CoV-2 und schweren Erkrankungen an Covid-19 in Afghanistan, besondere Lage abgeschobener vom 27.03.2020, S. 2; ähnlich auch OCHA, Afghanistan: COVID-19 Multi-Sectoral Response. Operational Situation Report vom 29.04.2020, S. 1). Von ebenso großer Bedeutung ist, dass offenbar so gut wie alle Hilfsorganisationen und NGO's ihre Arbeit in Afghanistan eingestellt haben und somit derzeit keinerlei Unterstützung bieten können.

Aus der Zusammenschau der zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel ergibt sich damit, dass in Afghanistan eine prekäre Lage herrscht. Zu den allgemein im Hinblick auf Sicherheitslage und humanitäre Verhältnisse bereits höchst schwierigen Gegebenheiten in Afghanistan treten vorliegend noch die Auswirkungen der aktuellen COVID-19-Pandemie hinzu. Das Gericht geht nicht davon aus, dass der Kläger im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung, welcher maßgeblich ist, in der Lage wäre, sich bei seiner Rückkehr in irgendeinem Landesteil Afghanistans außerhalb Kabuls eine Lebensgrundlage aufzubauen.

Der Kläger hat in Afghanistan zwar bereits gearbeitet und dürfte mit dem dortigen Arbeitsmarkt auch vertraut sein, wenn er auch lediglich neben der Schule als minderjähriger Jugendlicher gearbeitet hat. Unter zusätzlicher Berücksichtigung der besonderen Umstände der derzeitigen COVID-19-Pandemie geht das Gericht jedoch nicht davon aus, dass es dem Kläger gelingen wird, derzeit auf dem Tagelöhner-Arbeitsmarkt in Afghanistan eine Anstellung zu finden, mit welcher er sich und seiner Familie einen angemessenen Lebensunterhalt erwirtschaften kann. Aufgrund der landesweiten und teilweise noch immer andauernden Ausgangssperren ist für den Kläger aller Voraussicht nach ein Zugang zum Tagelöhner-Arbeitsmarkt nicht gegeben. Auch wenn man unterstellt, dass ein solcher nach Aufhebung der staatlichen Ausgangssperren wieder stattfindet, so wird dieser in Anbetracht der finanziellen und existenziellen Ängste und Nöte der Afghanen umso umkämpfter sein. Zu berücksichtigen ist hier, dass der Kläger aufgrund seiner Rückkehr aus dem europäischen Ausland - was in seinem jeweiligen Umfeld schnell bekannt werden würde - zusätzlich der Stigmatisierung, Seuchenüberträger zu sein, ausgesetzt

wäre und damit sein Zugang zum Tagelöhner-Arbeitsmarkt ebenso wie der Lebensmittelerwerb und das Finden einer angemessenen Unterkunft zusätzlich erschwert wären.

Alles in allem ist unter Berücksichtigung der besonderen Situation im Zeitpunkt der Entscheidung davon auszugehen, dass es dem Kläger derzeit und auf nicht absehbare Zeit in Zukunft nicht gelingen wird, sich durch Gelegenheitsarbeiten eine angemessene Lebensgrundlage zu erwirtschaften. Ihm war daher der subsidiäre Schutzstatus zuzuerkennen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit einschließlich der Vollstreckungsabwehrbefugnis folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Einer Streitwert- bzw. Gegenstandswertfestsetzung bedarf es im Hinblick auf die Vorschrift des § 30 RVG nicht; Ausnahmen sind nicht ersichtlich.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Meinhardt